

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 562/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moshe S [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gürtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des widersprüchlichen Vortrags des Klägers hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß der Kläger in dem auch während des Krieges souverän gebliebenen Rumänien eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG erlitten, insbesondere Zwangsarbeit unter Bewachung, also unter haftähnlichen Bedingungen, geleistet habe. Diese Würdigung trägt die Ablehnung einer Entschädigung für Gesundheitsschäden, die auf Maßnahmen der rumänischen Regierung zurückgeführt werden (ständige Rechtsprechung BGH RsW 1976, 9).

- 5 -

Die auf verfahrensrechtlichen Gebiet liegenden Angriffe
der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rech-
fertigen.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)